

Lieferbedingungen der KURZ Schweiz AG ("KCH-LB")

Stand: 02/2024

1.	Geltungsbereich	1
2.	Angebot	1
3.	Lieferbedingungen, Gefahrübergang	1
4.	Selbstbelieferungsvorbehalt	2
5.	Zahlungsbedingungen, Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht	2
6.	Lieferzeit	2
7.	Eigentumsvorbehalt	3
8.	Rechte bei Sachmängeln	3
9.	Rechte bei Rechtsmängeln	4
10.	Sonstige Haftung, Schadenersatz	5
11.	Unmöglichkeit, Vertragsanpassung	5
12.	Beistellung des Kunden	5
13.	Vertraulichkeit	5
14.	Abtretung	6
15.	Corporate Social Responsibility	6
16.	Anwendbares Recht	6
17.	Gerichtsstand	6

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die KCH-LB gelten für alle Lieferungen und Leistungen (z.B. Dekorations- und Funktionsfolien, Labels, folienbasierte Produkte in unterschiedlichen Fertigungstiefen, Designs, Artwork, Origination, Shims, Matrizen, Verbrauchsmaterialien [z.B. Tinte, Lacke, Kleber und Farben], Prägwerkzeuge, die Erbringung von Applikationsleistungen für fertig dekorierte Teile und Folien) (zusammenfassend "**Lieferung**"), welche die KURZ Schweiz AG ("**KCH**") auf Grund eines Vertrages zwischen KCH und einem Unternehmer ("**Kunde**") erbringt. Kunde und KCH werden gemeinsam nachstehend "**Parteien**" und einzeln "**Partei**" genannt.
- 1.2 Von den KCH-LB abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, KCH hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Die KCH-LB gelten im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Geschäfte zwischen KCH und dem Kunden, selbst wenn KCH im Einzelfall nicht ausdrücklich auf die Einbeziehung der KCH-LB bei Vertragsschluss hingewiesen hat.
- 1.4 Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

2. Angebot

- 2.1 Angaben über die Beschaffenheit der Lieferung ergeben sich ausschließlich und abschließend aus der jeweiligen Technischen Spezifikation ("**TS**").
- 2.2 An den zum Angebot gehörenden Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Konstruktionsunterlagen etc.) behält sich KCH die Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 2.3 Eine Vorleistung, die KCH im Rahmen eines Angebotes auf Wunsch des Kunden erbringt (z.B. Designentwicklung, Artwork, Origination, Matrizen, Muster, Spritzgießteile etc.), stellt KCH in Rechnung, auch wenn es nicht zu einem Vertragsschluss zwischen den Parteien kommt.
- 2.4 An ein Angebot hält sich KCH 45 Kalendertage, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.

3. Lieferbedingungen, Gefahrübergang

- 3.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk von KCH in Wallisellen EXW Incoterms® 2020 ("**Erfüllungsort**").
- 3.2 Der Preis der Lieferung ist ein Nettopreis in CHF (Schweizer Franken), einschließlich der notwendigen Verpackung, zuzüglich zusätzlicher Verpackungskosten auf Wunsch des Kunden und zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne weiteren Abzug.
- 3.3 Der Mindestbestellwert pro Lieferung beträgt netto CHF 80.00. Sollte der Mindestbestellwert von netto CHF 80.00 pro Lieferung nicht erreicht werden, greift ein Mindermengenzuschlag, welcher den Bestellwert auf netto CHF 80.00 pro Lieferung erhöht. Für Lieferungen unter CHF 300.00 Nettopreis, verrechnet KCH Versandkosten pauschal von CHF 22.50.
- 3.4 Eine Teillieferung ist zulässig.

- 3.5 Der Gefahrübergang auf den Kunden erfolgt mit Bereitstellung der Lieferung am Erfüllungsort. Dies gilt auch, falls die Übernahme der Lieferkosten durch KCH vereinbart wurde oder wenn die Lieferung auf Wunsch des Kunden versandt oder abgeholt wird. Im Falle des Versands der Lieferung trägt der Kunde die dadurch anfallenden Kosten (z.B. Transport, Versicherung, Zoll).
- 3.6 KCH hat das Recht zur Mehr- oder Minderlieferung bis zu $\pm 5\%$. Der Preis erhöht/reduziert sich entsprechend.

4. Selbstbelieferungsvorbehalt

Ist eine Lieferung nicht verfügbar, weil KCH von eigenen Lieferanten nicht beliefert wurde oder der Vorrat für die Lieferung erschöpft ist, **ist KCH berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Lieferung zu erbringen. Ist KCH dies nicht möglich, kann KCH vom Vertrag zurücktreten.**

5. Zahlungsbedingungen, Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 5.1 Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, ist die Rechnung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.2 Der Kunde kann nur mit einer Forderung die Verrechnung erklären oder das Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder bestehen begründete Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit, wird über sein Vermögen Insolvenz und/oder Konkurs beantragt oder versucht der Kunde eine außergerichtliche Einigung mit Gläubigern in Bezug auf seine Zahlungseinstellung zu erzielen oder wird ein anderes rechtliches Verfahren im Hinblick auf seine Vermögensverhältnisse beantragt oder bei Wechselprotest, so steht KCH das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Forderungen zu verlangen. Zusätzlich ist KCH berechtigt, jede Lieferung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

6. Lieferzeit

- 6.1 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang der vom Kunden zu liefernden vollständigen Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden (z.B. Vorauszahlung, Teilzahlung) voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferzeit für KCH angemessen; dies gilt nicht, wenn KCH die Verzögerung allein zu vertreten hat. Für die Prüfdauer des Kunden (z.B. Probeabzug, Muster) wird die Lieferzeit unterbrochen.
- 6.2 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit zurückzuführen auf Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen, Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von KCH trotz Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen, Verkehrsschwierigkeiten oder vergleichbare, nicht von KCH zu vertretende Ereignisse ("**Höhere Gewalt**"), verlängert sich die Lieferzeit für KCH angemessen. Dauern diese Ereignisse Höherer Gewalt länger als 60 Kalendertage, ist KCH oder der Kunde berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass einer Partei deswegen ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der anderen Partei zusteht. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse Höherer Gewalt in einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich KCH in Verzug mit der Lieferung befindet.
- 6.3 Kommt KCH in Verzug mit der Lieferung, so kann der Kunde, unter den nachfolgenden Voraussetzungen, einen pauschalierten Schadensersatz für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises des Teils der Lieferung verlangen, der infolge Verzuges vom Kunden nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß verwendet werden kann. Die Verpflichtung zur Leistung des pauschalierten Schadensersatzes setzt den Nachweis durch den Kunden voraus, dass überhaupt ein Schaden entstanden ist, nicht jedoch von dessen Höhe. KCH ist der Nachweis gestattet, dass dem Kunden ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 6.4 **Weitere Ansprüche und Rechtsbehelfe des Kunden wegen Verzuges der Lieferung, insbesondere wegen indirekter Schäden oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn, oder Produktionsausfall über die in 6.3 genannten Grenzen hinaus, sind auch nach Ablauf einer etwaigen vom Kunden gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen.** Dies gilt nicht, soweit KCH wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet.
- 6.5 Vom Vertrag kann der Kunde nur zurücktreten, soweit KCH den Verzug der Lieferung zu vertreten hat und der Kunde gegenüber KCH nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung aus 6.3 eine angemessene Frist zur Erbringung der Lieferung gesetzt hat und die Frist erfolglos verstrichen ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

6.6 Der Kunde wird auf Aufforderung von KCH innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen des Verzuges der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Lieferung bleibt bis zur Erfüllung des Lieferpreises das Eigentum von KCH ("**Vorbehaltware**"). Der Kunde darf an Vorbehaltware die von KCH angebrachten Nummern, Kennzeichen, Typenschilder, Firmen- und/oder Markennamen und andere Beschriftungen nicht beschädigen, abändern, entfernen oder unkenntlich machen.

7.2 **Der Kunde erteilt sein Einverständnis, dass KCH bis zum Zeitpunkt des vollständigen Zahlungseingangs den Eigentumsvorbehalt ohne seine Mitwirkung und auf seine Kosten im jeweils zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen kann. Der Kunde verpflichtet sich, vorbehaltlos sämtliche zur gültigen Errichtung des Eigentumsvorbehalts erforderlichen Erklärungen auf erstes Verlangen unverzüglich abzugeben, die erforderlichen Informationen zu übermitteln und Handlungen vorzunehmen.**

7.3 Dem Kunden ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltware untersagt. Der Kunde wird KCH unverzüglich von Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen und Eingriffen Dritter schriftlich benachrichtigen.

7.4 **Veräußert der Kunde die Vorbehaltware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen (einschließlich Mehrwertsteuer) aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an KCH ab (Sicherungszeession), ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf.** Die Regelung gemäss 7.5 bleibt vorbehalten. Mit vollständiger Bezahlung der Vorbehaltware fällt die Sicherungszeession dahin (auflösende Bedingung). Wird die Vorbehaltware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an KCH ab, der dem von KCH in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltware entspricht. KCH nimmt die jeweilige Abtretung bereits jetzt an.

7.5 **Hat der Kunde Forderungen gegen seine Abnehmer aus dem Verkauf von Vorbehaltware im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Kunde bereits jetzt die an ihre Stelle tretenden Forderungen des Kunden gegen den Factor sicherungshalber an KCH ab (Sicherungszeession).** KCH nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Mit vollständiger Bezahlung der Vorbehaltware fällt die Sicherungszeession dahin (auflösende Bedingung).

7.6 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KCH nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Behebung der Pflichtverletzung auch zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltware berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltware verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung, insbesondere im Fall einer ernstlichen und/oder endgültigen Leistungsverweigerung, und die gesetzlichen Rechte von KCH bei Verzug des Kunden bleiben hiervon unberührt.

7.7 Die Regelungen über die Sicherungsabtretung gemäss 7.4 und 7.5 gelten auch bei Verarbeitung oder Verbindung für die neue Sache sinngemäss. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von KCH in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten Vorbehaltware entspricht.

7.8 Bis auf Widerruf durch KCH ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. KCH ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden jederzeit zu widerrufen und die Sicherungsabtretung gegenüber dem Abnehmer des Kunden anzuzeigen. Außerdem ist KCH nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

8. Rechte bei Sachmängeln

8.1 **Alle Ansprüche des Kunden gegen KCH aufgrund von Sachmängeln (inkl. Schadenersatz) richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen in 8. und 10. dieser KCH-LB. Jede weitergehende Gewährleistung sowie andere als die in 8. und 10. vorgesehenen Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.** Die Beschränkung der gesetzlichen Gewährspflicht gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei arglistigem Verschweigen eines Sachmangels durch KCH.

8.2 KCH leistet Gewähr, dass die Lieferung bei Gefahrenübergang die in der jeweiligen TS aufgeführte Beschaffenheit aufweist, mit den folgenden Einschränkungen: Bei nur unerheblicher Abweichung von der Beschaffenheit gemäss TS oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit liegt kein Sachmangel vor. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Bei zum Beispiel natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, liegt ebenfalls kein Sachmangel vor. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die Eignung der Lieferung

für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck sicherzustellen. Verlangt der Kunde von KCH weitergehende Prüfungen, die nicht denjenigen der jeweiligen TS entsprechen, sind solche Prüfungen separat schriftlich zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.

- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung bei Erhalt sofort sorgfältig auf deren Beschaffenheit zu prüfen. Bei ordentlicher Prüfung erkennbare Sachmängel sind KCH unverzüglich schriftlich und substantiiert anzuzeigen (Mängelrüge). Versäumt dies der Kunde, gilt die Lieferung als genehmigt. Sämtliche Sachmängel, die bei ordnungsgemässer Prüfung bei Erhalt nicht erkennbar waren (verdeckte Sachmängel), hat der Kunde sofort nach deren Entdeckung schriftlich und substantiiert anzuzeigen (Mängelrüge), andernfalls gilt die Lieferung auch betreffend dieser Sachmängel als genehmigt. In der Mängelrüge sind immer auch die die Lieferung betreffenden Daten anzugeben (z.B. Angebotsnummer, Verschlussstreifen: Batch-Nr., Bar-Code). Im Falle einer zu Unrecht erfolgten Mängelrüge, ist der Kunde verpflichtet, KCH die dadurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 8.4 Weist eine Lieferung bei Gefahrenübergang einen Sachmangel auf und wird dieser vom Kunden frist- und formgültig gerügt, verpflichtet sich KCH **ausschliesslich zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder (Teil-)Ersatzlieferung** (nach Wahl von KCH). Darüber hinaus gehende **Gewährleistungsansprüche sind (mit Ausnahme von allfälligem Schadenersatz gemäss 10.) ausgeschlossen. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelung besteht insbesondere auch kein Anspruch des Kunden auf Wandelung oder Minderung.** Der Kunde hat KCH die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Soweit der Kunde KCH keine Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit gewährt, ist KCH von der Gewährleistung (inkl. Schadenersatz) befreit. Ist die Nacherfüllung nicht möglich, läuft die Frist zur Nacherfüllung ungenutzt ab oder können nach zweimaliger Nachbesserung die Sachmängel nicht vollständig beseitigt werden, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Der Rücktritt ist nur möglich, wenn es sich um einen wesentlichen Sachmangel handelt.
- 8.5 Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen KCH **verjähren innert 12 Monaten ab Ablieferung**, spätestens aber 18 Monate nach der Mitteilung von KCH über die Versandbereitschaft an den Kunden. **Durch Nacherfüllung von KCH beginnt keine neue Verjährungsfrist.**
- 8.6 Ein Anspruch des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, ist ausgeschlossen, soweit solche Aufwendungen sich erhöhen, weil die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.

9. Rechte bei Rechtsmängeln

- 9.1 **Alle Ansprüche des Kunden gegen KCH aufgrund von Rechtsmängeln (inkl. Schadenersatz) richten sich ausschliesslich nach den 9. und 10. dieser KCH-LB. Jede weitergehende Gewährleistung sowie andere als die in 9. und 10. vorgesehenen Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Beschränkung der gesetzlichen Gewährspflicht gilt nicht, soweit KCH dem Kunden die Rechte Dritter absichtlich oder grobfahrlässig verschwiegen hat.**
- 9.2 KCH leistet Gewähr, dass die Lieferung bei Gefahrenübergang im Inland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter und/oder sonstigen Rechten Dritter ist, welche die Nutzung der Lieferung für den Kunden beeinträchtigen ("**Rechte Dritter**").
- 9.3 Der Kunde hat KCH unverzüglich nach Kenntnis schriftlich und substantiiert die von Dritten geltend gemachten Rechte Dritter anzuzeigen (Mängelrüge). **Der Kunde ist verpflichtet, die geltend gemachten Rechte Dritter nicht anzuerkennen und KCH alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten und in allen gerichtlichen Verfahren den Streit zu verkünden, andernfalls er allfällige Ansprüche aus Rechtsgewährleistung verwirkt.** Will der Kunde die Nutzung der Lieferung in guten Treuen wegen der Geltendmachung von Rechten Dritter einstellen, so muss er das KCH rechtzeitig androhen und KCH die Führung des Prozesses erfolglos angeboten haben. **Soweit der Kunde freiwillig und ohne gerichtliche Anordnung oder Zustimmung von KCH die Nutzung der Lieferung einstellt, macht er dies auf eigenes Risiko; es stehen ihm hieraus keinerlei Ansprüche gegen KCH zu.** Der Kunde wird den Dritten in jedem Fall darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung von Rechten Dritter verbunden ist.
- 9.4 Muss KCH für Rechtsmängel eintreten, so wird KCH nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffende Lieferung ausschliesslich entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferung so ändern, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden, oder die Lieferung austauschen. Ist KCH dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, steht dem Kunden bei teilweiser Entwehrung ein Recht auf Schadenersatz und bei vollständiger Entwehrung ein Rücktrittsrecht zu.
- 9.5 Ein Anspruch des Kunden gegen KCH ist ausgeschlossen, soweit der Kunde die Verletzung von Rechten Dritter zu vertreten hat, die Verletzung von Rechten Dritter durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von KCH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die

Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von KCH gelieferten Produkten eingesetzt wird.

10. Sonstige Haftung, Schadenersatz

10.1 **KCH haftet ausschliesslich in folgenden Fällen auf Schadenersatz** (gleich aus welchem Rechtsgrund und bei vertraglichen sowie außervertraglichen Ansprüchen):

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
- bei einem Anspruch des Kunden aus Produkthaftung.

Darüber hinaus hat der Kunde gegen KCH keinen Anspruch auf Schadenersatz.

10.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass allfällige **anwendungstechnische Auskünfte** von KCH unentgeltlich und ohne Verpflichtung erteilt werden. **KCH übernimmt für die Richtigkeit von Auskünften keinerlei Gewähr.** Auskünfte von KCH sind auch nie eine zugesicherte Eigenschaft der Lieferung. Beratungsleistungen der Mitarbeiter von KCH ersetzen daher nicht eine Beratung des Kunden durch qualifizierte Fachleute. **Der Kunde wird hierdurch insbesondere nicht von seiner Pflicht entbunden, die Lieferung in eigener Verantwortung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.** Dies gilt auch, wenn KCH der Verwendungszweck des Kunden bekannt ist.

10.3 **KCH haftet nicht für durch ihre Hilfspersonen (insb. Arbeitnehmer, Transporteure) verursachte Schäden. Der Kunde verzichtet auch auf die Geltendmachung von allfälligen direkten Ansprüchen gegenüber den Hilfspersonen von KCH. KCH schliesst die Geschäftsherrenhaftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit aus.**

10.4 **Sämtliche Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren 12 Monate ab Ablieferung unter Vorbehalt der längeren Verjährungsfristen in Art. 127, 128 und 137 Abs. 2 OR.**

11. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

11.1 Soweit KCH die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass KCH die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. **Der Schadenersatzanspruch des Kunden ist beschränkt auf 10 % des Nettopreises desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.** Dies gilt nicht, soweit KCH wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

11.2 Sofern Ereignisse Höherer Gewalt die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von KCH erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht KCH das Rücktrittsrecht zu. Die Ausübung des Rücktrittsrechts wird KCH nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

12. Beistellung des Kunden

12.1 Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die Benutzung und Weitergabe der von ihm beigestellten Dekore, Designs, Firmenlogos, Warenzeichen, Shims bzw. Prägewerkzeuge, Muster, Entwürfe und ähnlichen gestalterischen Elementen ("**Beistellung**") an KCH - unabhängig vom Trägermedium - keine Rechte Dritter verletzen. Der Kunde wird KCH von entsprechenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freistellen.

12.2 Der Kunde wird auf seine Kosten die Beistellung an den Erfüllungsort liefern. Die Kosten der Lagerung, Instandhaltung, Reparatur und Entsorgung für die Beistellung trägt der Kunde.

13. Vertraulichkeit

13.1 Jede Partei wird die von der anderen Partei erhaltenen Informationen, Kenntnisse, Vorlagen, einschließlich von Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Konstruktionsunterlagen ("**Information**") vertraulich behandeln und keinen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei zugänglich machen. Dies gilt nicht für eine Information, die bei Empfang allgemein bekannt ist oder der empfangenden Partei bei Erhalt bereits bekannt war, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt wird oder die von der empfangenden Partei ohne Verwendung geheim zu haltender Informationen der anderen Partei entwickelt wird. Kommt ein Vertrag nicht zustande, ist die erhaltene Information unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der empfangenden Partei nicht zu.

13.2 Als Dritte im Sinne von 13.1 gelten nicht ein mit KCH verbundenes Unternehmen sowie eine Person oder ein Unternehmen, die zwecks Vertragserfüllung von KCH beauftragt werden, soweit sie in gleichwertiger Weise zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

13.3 Keine der Parteien wird die von der anderen Partei erhaltene Information außerhalb des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei verwenden.

13.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Information und endet 5 Jahre nach Ende der Geschäftsverbindung.

14. Abtretung

Die Abtretung eines Anspruchs oder eines Rechts aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ist nur mit der schriftlichen Einwilligung der anderen Partei zulässig. Dies gilt nicht für eine Geldforderung.

15. Corporate Social Responsibility

15.1 KCH wird als Mitglied der KURZ-Gruppe den KURZ Code of Business Conduct einhalten.

15.2 Der Kunde wird die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einhalten, keine Form von Korruption und Bestechung tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern.

16. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Schweiz. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

17. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wallisellen, Schweiz.